

Gesellschaftsvertrag

der

Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH

mit dem Sitz in Neu-Ulm

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|----|
| 1. Firma und Sitz der Gesellschaft | 2 |
| 2. Gegenstand der Gesellschaft | 2 |
| 3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr | 2 |
| 4. Stammkapital | 2 |
| 5. Nachschusspflicht | 4 |
| 6. Verfügungen über Geschäftsanteile | 4 |
| 7. Organe der Gesellschaft..... | 4 |
| 8. Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung | 4 |
| 9. Aufgaben der Geschäftsführung, Beteiligungsverwaltung kommunales Beteiligungsmanagement | 5 |
| 10. Aufsichtsrat..... | 5 |
| 11. Zusammensetzung des Aufsichtsrats | 6 |
| 12. Einberufung des Aufsichtsrats | 7 |
| 13. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats | 8 |
| 14. Vertretung des Aufsichtsrats | 9 |
| 15. Aufgaben der Gesellschafterversammlung | 9 |
| 16. Einberufung der Gesellschafterversammlung; Außerordentliche Gesellschafterversammlung | 10 |
| 17. Vorsitz, Beschlussfassung | 12 |
| 18. Niederschrift | 12 |
| 19. Wirtschaftsplan | 12 |
| 20. Jahresabschluss | 14 |
| 21. Bekanntmachungen | 14 |
| 22. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen Kommunaler Beteiligungsbericht | 15 |
| 23. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen | 15 |
| 24. Kosten | 15 |

1. Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Donaubad Ulm/Neu-Ulm GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Neu-Ulm.

2. Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft sind der Bau und- Betrieb von Bäder- und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Freizeitanlagen „Donaubad“ in Neu-Ulm, sowie die Übernahme des Managements von weiteren Bädern und Freizeitanlagen der Städte Ulm und Neu-Ulm und aller damit zusammenhängenden Aufgaben.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle kommunalrechtlich zulässigen Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar dem Unternehmen dienen und den Unternehmensgegenstand fördern oder wirtschaftlich berühren. Sie darf insbesondere gleichartige oder ähnliche Unternehmen in jeder kommunalrechtlich zulässigen Rechtsform errichten, erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- 2.3 Die Gesellschaft wird ausschließlich im Sinne der Gemeindeordnungen Baden-Württemberg und Bayern tätig.

3. Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31.12.

4. Stammkapital, Geschäftsanteile

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 2530.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend dreißigtausend EUR). Es ist aufgeteilt in vier Geschäftsanteile.

4.2 Hiervon übernehmen

- a) Stadt Ulm Stammkapital im Umfang von insgesamt Euro 21.000,-, aufgeteilt in
den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von Euro 17.398 (in Worten: Euro sieb-zehntausenddreihundertachtundneunzig),

den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 in Höhe von Euro 3.602 (in Worten: Euro dreitausendsechshundertzwei),

- b) Stadt Neu-Ulm Stammkapital im Umfang von insgesamt Euro 9.000,-, aufgeteilt in

den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 in Höhe von Euro 7.602 (in Worten: Euro siebentausendsechshundertzwei),

den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 in Höhe von Euro 1.398 (in Worten: Euro

eintausenddreihundertachtundneunzig).

Nachrichtlich wird festgehalten, dass die Geschäftsanteile Nr. 3 und 4 im Rahmen einer Barkapitalerhöhung mit korporativem Sachagio ausgegeben und übernommen wurden, um die Einbringung des Vermögens und des Betriebs der Betreibergesellschaft Donaufreibad und Eislaufenanlage der Städte Ulm und Neu-Ulm GbR einschl. der zugehörigen Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Vermögensgegenstände und Rechte der Städte Ulm und Neu-Ulm, darunter insbesondere das Thermalwasserrecht, in die Gesellschaft zu ermöglichen und umzusetzen.

- 4.3 Die Einlagen auf die Geschäftsanteile Nr. 1 und Nr. 2 sind voll eingezahlt; die Einlagen auf die Geschäftsanteile Nr. 3 und Nr. 4 sind sofort in voller Höhe bar an die Gesellschaft einzubezahlen.

5. Nachschusspflicht

- 5.1 Die Gesellschafter können die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll einbezahlt sind. Die Gesellschafter unterliegen der vorstehenden Nachschusspflicht nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesellschaft.
- 5.2 Die Nachschusspflicht ist für jeden Gesellschafter auf einen Betrag von jeweils Euro 100,- (in Worten: einhundert) je 1 Euro Nennbetrag der jeweils gehaltenen Geschäftsanteile beschränkt. (§ 26 Abs. 3 GmbHG).
~~1.000.000 (in Worten: eine Million Euro) beschränkt (§ 28 GmbHG).~~
- 5.3 Die jeweiligen Nachschussforderungen werden einen Monat nach der betreffenden Beschlussfassung fällig.

6. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 6.1 Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über einen ihm zustehenden Geschäftsanteil oder eines Teiles hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- 6.2 Die Einwilligung darf nur nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

7. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

8. Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Diese setzt auch die Anzahl und die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer fest. Die Bestellung erfolgt auf längstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
- 8.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern oder Prokuristen Befreiung generell oder im Einzelfall vom Mehrfachvertretungsverbot von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

9. Aufgaben der Geschäftsführung, Beteiligungsverwaltung kommunales Beteiligungsmanagement

- 9.1 ~~Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zu leiten.~~ Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen der Gesellschafterversammlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftskaufmannes zu beachten. Über vertrauliche Angelegenheiten und Aufgaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 9.2 Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung ~~der~~ des Beteiligungsmanagementsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter der Städte Ulm und Neu-Ulm in Grundsatzfragen und Fragen sowohl von wesentlicher finanzieller als auch wirtschaftlicher Bedeutung sowie der Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind. Darüber hinaus berichtet die Geschäftsführung ~~den dem~~ Beteiligungsverwaltungenmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm schriftlich über die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft und über wichtige Vorgänge entsprechend den abgestimmten Anforderungen. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Erfüllung der für die Gesellschafter jeweils geltenden kommunalwirtschaftsrechtlichen Anforderungen. Nach den derzeit geltenden kommunalwirtschaftsrechtlichen Anforderungen erstreckt sich die Berichterstattung insbesondere auf den ~~Dies gilt auch für den~~ Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, den Vermögensplan bzw. Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht und die Finanzplanung und den Jahresabschluss. Diese Verpflichtungen schließen etwaige Tochtergesellschaften mit ein.
- 9.3 ~~Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB den Städten~~ Ulm und Neu-Ulm jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

10. Aufsichtsrat

- 10.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den § 52 Abs. 1 GmbHG und die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Der Aufsichtsrat unterstützt und überwacht die Geschäftsführung, er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft, Prüfung und Kontrolle. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die von den Gesellschaftern entsandt wurden, haben bei ihrer Tätigkeit die besonderen Interessen ~~der~~ des entsendenden Gesellschafters zu berücksichtigen.
- 10.2 Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen folgende Angelegenheiten:
- 10.2.1 Erlass, Aufhebung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 10.2.2 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in den entsprechenden Prozessen.

- 10.2.3 Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen.
- 10.2.4 Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- 10.2.5 Grundsätzliche Bestimmungen über Lohn- und Gehaltstarife.
- 10.2.6 Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt, insbesondere des Wirtschaftsplanes, mit Erfolgsplan, Vermögensplan bzw. Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht und der Finanzplanung und dem Jahresabschluss.
- 10.2.7 Rechtsgeschäfte, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegter Geschäftswert überschritten wird.
- 10.2.8 Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegen- der Geschäftswert überschritten wird.
- 10.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- 10.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
- 10.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Amtswalters aufzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.
- 10.6 Bei der Organisation der Tätigkeit des Aufsichtsrates sowie bei der Umsetzung der in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Vorschriften, insbesondere zur Einberufung und Durchführung von Aufsichtsratssitzungen und Beschlussfassungen, sind der Grundsatz der Vertraulichkeit, insbesondere hinsichtlich der Beratungsunterlagen und Beratungsinhalte, sowie die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Aufsichtsrates durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren (Verschwiegenheitspflicht). Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 394 AktG findet entsprechende Anwendung.

10.4

11. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 11.1 Der Aufsichtsrat hat, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, 14 Mitglieder.
- 11.2 Der Aufsichtsrat besteht aus
- a) den Oberbürgermeistern der Städte Ulm und Neu-Ulm als geborene Mitglieder;

- b) 8 Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Ulm, die von der Stadt Ulm entsandt werden;
- c) 4 Mitgliedern des Stadtrats der Stadt Neu-Ulm, die von der Stadt Neu-Ulm entsandt werden.

11.3 Die Amtszeit der von der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderates bzw. des Stadtrates am Tage des Zusammentretens des neugewählten Gemeinderats bzw. Stadtrates. Im Falle der Oberbürgermeister der Städte Ulm und Neu-Ulm endet die Amtszeit mit deren Ausscheiden aus ihrem Hauptamt.

~~44.3~~11.4 Der Aufsichtsrat wählt den / die Vorsitzende/n sowie die erste und zweite Stellvertretung aus seiner Mitte.

~~44.4~~11.5 Ein Mitglied scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit, die für seine Entsendung bestimmend war, ihr Ende findet. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinde- / bzw. Stadtrat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

~~44.5~~11.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

11.7 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Entsendungsberechtigten für die Restdauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

~~44.6~~11.8 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

12. Einberufung des Aufsichtsrats

12.1 Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann auch eine kürzere Frist oder auch eine andere Form (z. B. T) gewählt werden, insbesondere ist das Abhalten von Onlinesitzungen zulässig.

~~12.2 In dringenden Fällen kann die Einladung fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail ergehen.~~

~~12.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder jederjedes Mitglied der Geschäftsführung kann schriftlich oder in Textform, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.~~

12.3 Der Sitzungsort wird nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt; in der Regel ist Sitzungsort die Stadt Ulm oder die Stadt Neu-Ulm im Wechsel. Als abweichenden Sitzungsort kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach pflichtgemäßem Ermessen auch die Abhaltung einer Präsenzsitzung in Form einer reinen Videokonferenz mit Bild- und Tonübertragung vorsehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat eine reine Videokonferenz mit Bild- und Tonübertragung vorzusehen, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dies innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung in Textform gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden fordert. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind in diesem Fall unverzüglich über den abweichenden Sitzungsort zu informieren; die Ladungsfrist gemäß vorstehender Ziff. 12.1 gilt als gewahrt, wenn die ursprüngliche Ladung fristgerecht ergangen ist. In Abstimmung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates sind auch andere Sitzungsformate (z.B. hybride Sitzungen) möglich, wenn dieser Vorgehensweise kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.

13. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats, Niederschrift

13.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates gefasst. Als Präsenzsitzung gelten auch die Abhaltung einer reinen Videokonferenz mit Bild- und Tonübertragung sowie entsprechend vorstehender Ziff. 12.3 abweichend abgestimmte Sitzungsformate.

~~13.1~~13.2 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte anwesend ist.

~~13.2~~13.3 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

13.4 Die Beschlüsse können abweichend von vorstehenden Ziff. 13.1 und 13.2 auch ohne Einberufung einer Sitzung auch durch schriftliche Stimmabgabe oder fernschriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail ~~Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail~~ in Textform (z.B. per E-Mail), oder durch schriftliche, oder fernschriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe, die jeweils vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher ~~oder fernschriftlicher~~ Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail in Textform ist für den Eingang der Stimmen eine Frist von mindestens einer Woche vom Tage der Absendung der Aufforderung an gerechnet, festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates ~~und den dem~~ Beteiligungsverwaltungsmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm mitzuteilen.

~~13.3~~13.5 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie den Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung in Kopie per E-Mail zuzustellen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.

14. Vertretung des Aufsichtsrats

Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates gegenüber Dritten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder der Stellvertretung.

15. Aufgaben der Gesellschafterversammlung

15.1 Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in allen Fällen, die nicht nach Gesetz oder Satzung den anderen Organen der Gesellschaft zugewiesen sind.

15.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:

15.2.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

15.2.2 Verfügungen ~~von~~über Geschäftsanteilen;

15.2.3 Auflösung der Gesellschaft;

15.2.4 Ausüben von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften;

15.2.5 Anzahl der Geschäftsführer;

15.2.6 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festlegung der grundsätzlichen Anstellungsbedingungen;

15.2.7 Bestellung und Abberufung von Prokuristen;

15.2.8 Feststellung des Wirtschaftsplanes;

15.2.9 Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Lageberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;

15.2.915.2.10 Formulierung Nachschusspflicht nach 5.2 von Herrn Czornek und Herr Dr. Munzig Einforderung von Nachschüssen gemäß Ziff. 5. dieses Gesellschaftsvertrages sowie Festlegung sonstiger Einzahlungen durch die Gesellschafter;

15.2.1015.2.11 Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;

15.2.1115.2.12 Wahl des Abschlussprüfers, bzw. des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;

15.2.1215.2.13 Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;

15.2.1315.2.14 Abschluss, ~~und~~ Änderungen und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG;

15.2.1415.2.15 Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- ~~15.2.15~~ 15.2.16 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- ~~15.2.16~~ 15.2.17 Ausführung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen von Investitionsvorhaben, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- ~~15.2.17~~ 15.2.18 Aufnahme von Krediten bei Überschreiten des im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmens;
- ~~15.2.18~~ 15.2.19 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- ~~15.2.19~~ 15.2.20 Abschluss von Miet-, Pacht- und Betreiberverträgen, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- ~~15.2.20~~ 15.2.21 Rechtsgeschäfte aller Art, sofern sie die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe oder zu einer einmaligen Ausgabe verpflichten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist;
- ~~15.2.21~~ 15.2.22 Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche, Erlass von Forderungen, sowie die Führung von Rechtsstreiten, soweit eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist.

16. Einberufung der Gesellschafterversammlung; Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- 16.1 Unbeschadet der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 16.2 Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- 16.3 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Übersendung der Tagesordnung und der Angabe von Ort und Zeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Die Einberufung kann durch einfachen Briefschriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Frist zur Einladung kann verkürzt werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- 16.4 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies gilt auch, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 16.5 Der Sitzungsort der Gesellschafterversammlung wird nach Ermessen der Geschäftsführung festgelegt; in der Regel ist Sitzungsort die Stadt Ulm oder die Stadt Neu-Ulm im Wechsel. Als abweichenden Sitzungsort kann die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen auch die

Abhaltung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzsitzung in Form einer reinen Videokonferenz mit Bild- und Tonübertragung vorsehen. In Abstimmung mit den Gesellschaftern sind auch andere Sitzungsformate (z.B. hybride Sitzungen) für Präsenzsitzungen der Gesellschafterversammlung möglich, wenn dieser Vorgehensweise kein Gesellschafter widerspricht. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht sämtliche Gesellschafter der Abhaltung an einem anderen Ort zustimmen. Unter derselben Bedingung ist auch eine Abhaltung der Gesellschafterversammlung im Wege der Videokonferenz mit Bild- und Tonübertragung zulässig.

ENTWURF

17. Vorsitz, Beschlussfassung

- 17.1 Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese bleiben bis zu einer jederzeit zulässigen Neuwahl im Amt.
- 17.2 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst. Je ein Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.
- 17.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 17.4 In einer nicht ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über Anträge von Gesellschaftern, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sind.
- 17.5 Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in schriftlicher Form oder durch Willensbekundung in Textform (z.B. E-Mail) per Telefax oder E-Mail getroffen werden, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung mindestens in Textform nicht ausdrücklich widersprechen/zustimmen.
- 17.6 Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter und Geschäftsführer berechtigt.

18. Niederschrift

18.1 Über Verhandlungen, ~~Sitzungen des Aufsichtsrates~~ und Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat ~~zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung~~, eine schriftliches ~~Protokoll~~ Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. ~~Das~~ Die Niederschrift/Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Versammlung zuzustellen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.

~~18.1~~ 18.2 Soweit Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, ist zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, eine schriftliche Dokumentation anzufertigen, welche den Inhalt des Beschlusses, den Zeitpunkt und die Modalitäten der Beschlussfassung sowie die abgegebenen Stimmen nebst Beschlussergebnis enthält. Die Dokumentation ist den Gesellschaftern in Kopie zuzuleiten, das Original verbleibt bei der Gesellschaft.

19. Wirtschaftsplan

- 19.1 Die Geschäftsführung stellt ~~nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften~~ für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für die Gesellschaft auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres den Gesellschaftern übersandt und der Gesellschafterversammlung

vorgelegt werden kann.

19.2 Der Wirtschaftsplan umfasst nach den derzeit geltenden kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen insbesondere den Erfolgsplan, den Vermögensplan bzw. den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, eine fünfjährige Finanzplanung und die Stellenübersicht.

19.3 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen und im Vorfeld mit dem Beteiligungsmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm zur Weisungseinholung abzustimmen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

~~19.2~~19.4 Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.

19.5 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter sowie das Beteiligungsmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.

19.6 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

20. Jahresabschluss

20.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) GemO BW, Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 BayGO sowie unter Beachtung der in Ziffer 20.3 niedergelegten Grundsätze innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, aufzustellen und zu prüfen. Die jeweils geltenden kommunalrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen zur Wirtschaftsführung nach dem Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg sowie der Eigenbetriebsverordnung Bayern sind sinngemäß zu beachten. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

20.2 Den kommunalen Gesellschaftern und den jeweils für sie zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Außerdem wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe ~~des der §§ 111, 114 Abs. 1~~ der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie ~~nach Art. 111 91 und Art. 103 ff104 und 105 iVm 106-~~ der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eingeräumt.

20.3 Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vorzunehmen.

20.4 Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.

20.5 Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist unter Beachtung der Bestimmungen nach § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ortsüblich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung ist von der Geschäftsführung zu veranlassen.

~~Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekannt zu machen.~~

~~20.520.6 Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Ziff. 20.58 den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.~~

~~20.620.7 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Städte Ulm und Neu-Ulm erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von den Gesellschaftern bestimmten Zeitpunkt vollständig einzureichen.~~

21. Bekanntmachungen

21.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Einrücken in die Amtsblätter der Gesellschafter oder durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gesellschafter.

21.2 Die Bestimmungen in Ziff. 20 hinsichtlich der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und weitere gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

22. Kommunalen Beteiligungsbericht

Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern, insbesondere dem Beteiligungsmanagement der Städte Ulm und Neu-Ulm zum Zwecke der diesen obliegenden jährlichen Erstellung eines Beteiligungsberichts die hierfür erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner hat die Geschäftsführung dem Beteiligungsmanagement die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO BW) bzw. konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a Abs. 1 BayGO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.

21-23. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind darüber einig, dass solche rechtunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

22-24. Kosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister, die Kosten des Handelsregisters und die Gründungsberatungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.